

Beschluss:

Ratsherr Kluckhuhn bringt einen Änderungsantrag ein, wie er im Bau- und Vergabeausschuss beschlossen wurde. Dieser ist der Niederschrift als Anlage 1 zu TOP 20. beigefügt. Er erläutert die Intention dieses Beschlusses und weist darauf hin, dass zu der Änderung in Punkt 1. ein Hinweis des Fachdienstes Recht ergangen ist, demzufolge ein entsprechender Beschluss in der Umsetzung bezüglich des Inkrafttretens Schwierigkeiten bereiten würde. Der Fachdienst Recht hat folgenden Vorschlag zur Formulierung des geänderten Antragstextes zu Ziffer 1. unterbreitet, die eine rechtssichere Umsetzung in Sinne des o. a. Beschlusses ermöglicht:

„Die anliegende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) und die anliegende Abfallgebührensatzung werden mit der Maßgabe beschlossen, dass in der Abfallwirtschaftssatzung statt der beigefügten Anlage 2 die Anlage 2 der Abfallwirtschaftssatzung vom 04.03.2014 Verwendung findet.

Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig vor dem 01.07.2017 der Ratsversammlung eine Abfallwirtschaftssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen, in welcher die in dieser Drucksache der Abfallwirtschaftssatzung beigefügte Anlage 2 Verwendung findet, damit diese zum 01.07.2017 in Kraft treten kann.“

Ratsherr Kluckhuhn erklärt, diese Formulierung in seinem Änderungsantrag zu übernehmen.

Der Änderungsantrag besagt weiter, dass es in § 16 Abs. 1 Satz der Abfallwirtschaftssatzung heißen möge: „...im Umfang bis zu 25 Gegenständen...“ (statt 20).

Dem Änderungsantrag wird bei 1 Enthaltung (Ratsherr Griese) im Übrigen einstimmig zugestimmt.

Der Vorlage in der somit geänderten Fassung wird bei 1 Enthaltung (Ratsherr Griese) im Übrigen einstimmig zugestimmt.